

eine noch so kurzfristige Einschränkung ist an die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 gebunden (s. Rz. 12 zu Art. 30).

34 g) Dagegen besteht für die Anwendung von **Schusswaffen** nach § 17 a.a.O. die Problematik nicht. Der Schusswaffengebrauch durch die DVP ist stets nur im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung gestattet (s. Rz. 61 zu Art. 7).

35 6. **Grenzordnung.** Die Bestimmungen über den Gebrauch von Schusswaffen durch die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee werden durch § 56 der Grenzordnung¹³ gedeckt (s. Rz. 11 zu Art. 7). Diese Norm gestattet körperliche Einwirkung, wenn sie wegen Widerstandes unerlässlich ist, und daher auch den Schusswaffengebrauch. Die Grenzordnung ist kein förmliches Gesetz, sondern eine Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung sowie des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Sie erfüllt daher nicht die Anforderungen, die Art. 30 Abs. 2 an Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit stellt (s. Rz. 10 zu Art. 30). Außerdem verletzt sie das Übermaßverbot (s. Rz. 10 zu Art. 7). Die Bestimmungen über den Schusswaffengebrauch der Grenztruppen der NVA sind deshalb verfassungswidrig.

36 7. **Weitere Gesetze,** aufgrund derer Einschränkungen der durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter zulässig sind, sind das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968¹⁴ und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965¹⁵.

37 a) Einschränkungen der Freiheit dürfen aufgrund des Gesetzes vom 11.6. 1968 als befristete **ärztliche Einweisung** durch Anordnung sowie als Einweisung durch gerichtlichen Beschluß vorgenommen werden. Das Gesetz findet Anwendung auf psychisch Kranke, Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert (§ 1 a.a.O.). Einweisungen können vorgenommen werden in staatliche Krankenhäuser, in vom Bezirksarzt zugelassene Krankenhäuser und in Pflegeeinrichtungen sowie in Pflegestellen außerhalb solcher Einrichtungen (§ 2 Abs. 3 a.a.O.).

Nach § 6 Abs. 1 a.a.O. kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich ein psychisch Kranker befindet, die Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung bis zu 6 Wochen anordnen, wenn das der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erfordert und der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter der Einweisung nicht zustimmt. Befindet sich der Kranke bereits in einer Einrichtung, so kann auch der ärztliche Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung eine solche Anordnung mit Zustimmung des zuständigen Kreisarztes treffen, wenn der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter einem weiteren Verbleib in der Einrichtung nicht zustimmt. Jeder Arzt kann auf Grund seiner Feststellungen eine vorläufige, befristete Einweisung anordnen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammen-

13 Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - vom 15. 6. 1972 (GBl. II S. 483).

14 GBl. I S. 273.

15 GBl. 1966 I, S. 29.